

Zusatzvereinbarung

zu der bestehenden Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX bzw. § 76 SGB XII

für die pauschale Abgeltung von Aufwendungen auf Grund der Umsetzung von
allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie
in 2021

Zwischen Kreis_Name
Kreis_VertretenDurch
Kreis_Strasse
Kreis_PLZ Kreis_Ort

im Folgenden als „örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe“ bezeichnet

und Traeger_Name
Traeger_Strasse
Traeger_PLZ Traeger_Ort

im Folgenden als „Leistungserbringer“ bezeichnet

zur Umsetzung der allgemeinen Schutzmaßnahmen aufgrund SARS-CoV-2 und COVID-19 im stationären Bereich¹

Einr_Aktenzeichen

Einr_Name
Stand_Strasse Stand_Hausnummer Stand_Hausnummerzusatz
Stand_PLZ Stand_Ort

wird die nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

1. Grundlagen

- 1.1 Die geschlossene Vereinbarung nach § 125 SGB IX bzw. § 76 SGB XII für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 bleibt weiterhin bestehen.
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen dieser Zusatzvereinbarung bilden die §§ 123 ff. SGB IX bzw. §§ 76 ff. SGB XII und die Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 – abgelöst durch die 4. SARS-CoV-2-EindV vom 08.01.2021, die 5. SARS-CoV-2-

¹ Zur besseren Abgrenzung werden die bis zum Inkrafttreten des BTHG geltenden Begrifflichkeiten benutzt

EindV vom 22.01.2021 sowie ggf. weitere Folgeregelungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

- 1.3 Weitere Grundlage dieser Zusatzvereinbarung ist der Beschluss Nr. 02/2021 der Brandenburger Kommission nach AG-SGB IX/AG SGB XII vom 26.02.2021 zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen aufgrund der Umsetzung von allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in 2021. Im Einzelnen wird auf den benannten Beschluss verwiesen.

2. Leistungsvereinbarung

Zur Umsetzung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auf Grund gestiegener Anforderungen an Hygiene- und Arbeitsschutzstandards im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie wird ein monatlicher Betrag zur Abgeltung von pandemiebedingten Mehraufwendungen je leistungsberechtigter Person in sachlicher Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe des Landes Brandenburg gezahlt.

3. Kalkulationsgrundlage

- 3.1 Die Grundlage für die Berechnung des Mehraufwandes bildet der Beschluss Nr. 02/2021 der Brandenburger Kommission nach AG-SGB IX/ AG SGB XII. Der unter 2. beschriebene Mehraufwand wird mit einem Betrag von 2,12 Euro/Kalendertag² vergütet.

Diesem Betrag liegen folgende Kalkulationsgrundlagen zu Grunde:

Lfd. Nr.	Aufwand	Kalkulierter Preis/Kalendertag
1	Maske MNS (SK ³)	0,17 €
2	FFP2-Masken (SK)	0,74 €
3	Händedesinfektionsmittel (SK)	0,24 €
4	Handschuhe (SK)	0,50 €
5	Reinigung (PK ⁴)	0,47 €
GESAMT		2,12 €

² Bei Wohnstätten bis zu 365 Kalendertagen

³ SK = Sachkostenanteil

⁴ PK = Personalkostenanteil

- 3.2 Kalkulatorisch ergibt sich unter Beachtung der sich ggf. verändernden Kalkulation des Mehraufwandes aufgrund von Änderungen der SARS-CoV-2-Einämmungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung bzw. einer Nachfolgeregelung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes folgender monatlicher Betrag:

Monat	Anzahl der Kalendertage	Mehraufwand: 2,12 €/Kalender- tag	Fallzahl im Ergeb- nis der Kostener- stattung 2019	Gesamtbetrag
Januar 2021	31			
Februar 2021	28			
März 2021	31			
April 2021	30			
Mai 2021	31			
Juni 2021	30			
Juli 2021	31			
August 2021	31			
September 2021	30			
Oktober 2021	31			
November 2021	30			
Dezember 2021	31			

4. Vergütungsvereinbarung

- 4.1 In Anerkennung des unter 2. benannten pandemiebedingten Mehraufwandes wird dem Leistungserbringer für das Kalenderjahr 2021 ein Betrag in Höhe von:

2,12 Euro je leistungsberechtigter Person/Kalendertag

als zusätzliche Vergütung gezahlt.

- 4.2 Mit der Zahlung dieses Betrages ist der unter 2. beschriebene pandemiebedingte Mehraufwand für allgemeine Schutzmaßnahmen vollständig abgegolten.

5. Zahlungsweise und Abrechnung

Die Auszahlung des pandemiebedingten Mehraufwandes erfolgt

- für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis einschließlich 30.04.2021 bis spätestens zum 15.06.2021,
- für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021 bis spätestens zum 15.08.2021,
- für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis einschließlich 30.09.2021 bis spätestens zum 15.11.2021 und
- für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis einschließlich 31.12.2021 bis spätestens zum 15.01.2022.

6. Vereinbarungszeitraum / Wegfall der Geschäftsgrundlage

- 6.1 Diese Zusatzvereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis zum 31.12.2021** geschlossen.

6.2 Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und die Dauer der Zahlung der Beträge stehen unter der auflösenden Bedingung der Geltung der Regelungen einer Verordnung über befristete Eindämmungs- bzw. Umgangsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bzw. von Nachfolgeregelungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

Verändern sich die vorgenannten Regelungen dergestalt, dass sich einzelne Kalkulationsgrundlagen verändern (siehe 6.2.1), oder diese Verordnungen außer Kraft treten, ohne dass sie durch materiell-rechtlich gleichwertige andere Regelungen ersetzt werden (siehe 6.2.2), gilt Folgendes:

6.2.1 Beim Außerkrafttreten der Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken wird die Pauschale unter 3.1 angepasst: Die Pauschale wird um die Position gemäß laufender Nummer 2 (FFP2 Masken, SK 0,74 €) gemindert und ab dem Folgemonat werden die Auszahlungsbeträge automatisch auf Grundlage der neuen Pauschale (1,38 € je leistungsberechtigter Person/Kalendertag) berechnet. Bereits ausgelöste Bestellungen von FFP2-Masken für den Folgemonat nach Beendigung der Tragepflicht werden bei der Zahlung des Betrages im Folgemonat noch berücksichtigt. Diese Bestellungen sind in geeigneter Form ggü. dem Vereinbarungspartner der Zusatzvereinbarung (örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/ Sozialhilfe) nachzuweisen⁵.

Für den Fall, dass im Vereinbarungszeitraum weitere signifikante Veränderungen der für diesen Beschluss maßgeblichen Rahmenbedingungen auftreten, vereinbaren die Vertragsparteien folgendes Verfahren: Auf Aufforderung eines Vereinbarungspartners der Brandenburger Kommission wird auf Grundlage dieser Veränderungen die Pauschale neu verhandelt, angepasst und zum Folgemonat zur Neuberechnung des monatlichen Betrags herangezogen.

6.2.2 Treten diese Verordnungen außer Kraft, ohne durch materiell-rechtlich gleichwertige andere Regelungen ersetzt zu werden, verlieren der Beschluss der Brandenburger Kommission Nr. 02/2021 und die auf der Grundlage geschlossenen Zusatzvereinbarungen ihre Rechtsgültigkeit. Bereits ausgelöste Bestellungen von FFP2-Masken für den Folgemonat nach Außerkrafttreten der Verordnungen werden bei der Zahlung des Betrages im Folgemonat noch berücksichtigt. Diese Bestellungen sind in geeigneter Form ggü. dem Vereinbarungspartner der Zusatzvereinbarung (örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe) nachzuweisen⁶. Ab dem Folgemonat wird die Zahlung der Beträge eingestellt.

Ort, Datum

Kreis_Name
Kreis_Unterschriftsleistender
Kreis_Strasse
Kreis_PLZ Kreis_Ort

(Stempel / Unterschrift)

Ort, Datum

Traeger_Name
Traeger_Strasse
Traeger_PLZ Traeger_Ort

(Stempel / Unterschrift)

⁵ Für den Nachweis genügt die Vorlage der Bestellung von FFP2-Masken und die Rechnung.

⁶ Für den Nachweis genügt die Vorlage der Bestellung von FFP2-Masken und die Rechnung.